



### Einbeziehung – Vienna MTF

gemäß Beschluss der Wiener Börse AG vom 29.05.2020

Emittent: **Lawson Capital Partners (Switzerland) AG**

**Handelsaufnahme** für die untenstehend angeführten Schuldverschreibungen: **09.06.2020**

#### **Euro unsecured 2,5 % Bond Instrument due 2025**

ISIN GB00BLB7P349

Gesamtnominale: derzeit EUR 500.000,--

Stückelung: EUR 1,-- Nennwert

Zinssatz: 2,5 % p.a.

Marktsegment: corporate sector (corporates standard)

Handel: Handelssystem XETRA® T7

Notiz in Prozenten des Nennwertes,

Handel einsschließlich Zinsen (tel quel)

Handelsverfahren „Einmalige Auktion“

XETRA® Market Group: BMNC

Abwicklung: KEINE CCP-fähigen Wertpapiere, da es sich um  
Namensschuldverschreibungen handelt

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigen-geschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.